

Biberach, 13.12.2012

Ergänzungsvorlage

Drucksache Nr. 139/2012-1

| Beratungsfolge | | | | Abstimmung | | |
|----------------|------------|---------------|-----|------------|------|-------|
| Gremium | öffentlich | Sitzungsdatum | TOP | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat | ja | 20.12.2012 | | | | |

Dienstwagennutzung

I. Beschlussantrag

Für die Nutzung der Dienstfahrzeuge für außerdienstliche Zwecke wird ab dem Jahr 2013 ein pauschaler Kostenersatz entsprechend § 6 des Landesreisekostengesetzes (derzeit 35 Cent/km) erhoben.

II. Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.09.2012 (Drucksache Nr. 139/2012) beschlossen, dass der pauschale Kostenersatz für die Nutzung der Dienstfahrzeuge für außerdienstliche Zwecke entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Landes 53 Cent/km sein soll.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Mitteilung Nr. 08/2010 vom 15.12.2010 u. a. mitgeteilt, dass der Kostenersatz unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten (z.B. Leasingrate, Abschreibung und Verzinsung, Unterhaltung, Wartung und Pflege sowie Schmier- und Kraftstoff) und der tatsächlichen Fahrleistungen festzusetzen ist. Eine Orientierung am höchsten Entschädigungssatz nach § 6 des Landesreisekostengesetzes (derzeit 35 Cent/km) sei dabei nicht zu beanstanden.

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem Jahr 2013 den Entschädigungssatz entsprechend § 6 des Landesreisekostengesetzes (derzeit 35 Cent/km) zu erheben. Ändert sich insoweit das Landesreisekostengesetz, ändert sich künftig auch entsprechend der Entschädigungssatz.

Die Differenz von tatsächlichen Kosten eines gefahrenen Kilometers zu dem geleisteten Kostenersatz ist als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Simon